

BVGer D-3433/2023 vom 12. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3433_2023_d20230512

FR: TAF D-3433/2023 du 12 mai 2023

IT: TAF D-3433/2023 del 12 maggio 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 12. Mai 2023

Erwägungen

E. 21

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen ist, dass der Antrag auf Bestellung einer amtlichen Rechtsbeiständin damit gegenstandslos wird, dass die Rechtsvertreterin mit der Beschwerdeschrift eine Honorarnote vom 12. Juni 2023 einreichte, dass diese pauschal einen Betrag von Fr. 1'000.– ausweist, ohne dabei zu präzisieren, wie sich dieser zusammensetzt, namentlich welche Zeit für welche Tätigkeiten aufgewendet worden sein soll, dass der geltend gemachte Aufwand gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) indes angemessen erscheint, weshalb eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– zu entrichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3433/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.